

20.05.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/080

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

<b>Feuerwehrgebührensatzung</b>
---------------------------------

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Feuerschutz und all-gemeine Ordnungsangelegenheiten	09.06.2020 -							
Verwaltungsausschuss	15.06.2020 -							
Rat	09.07.2020 -							

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Neustadt billigt die der Satzung und dem Kostentarif zugrundeliegende Kal-kulation.
2. Der Rat der Stadt Neustadt beschließt die anliegende „Satzung über die Erhebung von Gebüh-ren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a. Rbge.“ und den Ge-bühren-tarif.
3. Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

### Anlass und Ziele

Die „Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a. Rbge. außerhalb der unentgeltlichen Pflichteinsätze“ stammt aus 1993 und wurde zuletzt mit der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 27.09.2001 ange-passt. Aufgrund von Gesetzesänderungen, Hinweisen aus der Rechtsprechung und praktischer Erwägun-gen ist eine Neufassung sowohl der Satzung, der Gebührentatbestände als auch der Gebühren notwendig geworden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

## Begründung

### I. Rechtsgrundlage

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 29 NBrandSchG, welcher auf das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) verweist.

Insgesamt steht es im Ermessen der Gemeinden, Gebühren zu erheben.

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr ist eine 100 % Deckung der Ausgaben durch Gebühren nicht möglich, da das NBrandSchG bereits anordnet, dass bestimmte Einsätze unentgeltlich geleistet werden. Zudem liegt es bei dem Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung im Ermessen der Kommunen, niedrigere als kostendeckende Gebührensätze festzulegen.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG bestimmt, dass die Kosten einer Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen - also einer Kalkulation - zu ermitteln sind.

Die Erstellung einer Gebührenkalkulation enthält eine Vielzahl von Faktoren, die sich nur im Wege von Ermessensentscheidungen festlegen lassen. Die Ausübung dieses Ermessens steht allein dem Ortsgesetzgeber zu. Die Verwaltung darf diese Befugnis nicht an sich ziehen, indem sie „an den Gremien vorbei“ Berechnungsfaktoren nach eigenem Ermessen festlegt (vgl. OVG Lüneburg, 11 LC 557/18, Rn. 27).

Die Kalkulation muss als Grundlage der Gebührensatzung daher vom Rat gebilligt sein.

### II. Wesentliche Änderungen

Die Satzung orientiert sich an einem Muster für die LHH.

Im Gegensatz zur alten Satzung werden die Gebühren nur noch für den Einsatz der Fahrzeuge und des Personals berechnet.

Auch sind Neuerungen hinzugekommen, wie z.B. die Gefährdungshaftung, automatische Notrufsysteme in Fahrzeugen und Auslösen von Brandmeldeanlagen ohne, dass eine Notlage oder ein Brand vorliegen.

Zudem gibt es neue Regelungen zur Abrechnung von Sonderlöschmitteln und Entsorgung kontaminierten Löschwassers bei Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb.

Kleinste Abrechnungseinheit ist künftig eine halbe Stunde (früher: jede angefangene Stunde). Die Verwaltung hält dies für angemessen. Zeiten für Vor- und Nachbereitungen können grundsätzlich bei der Kalkulation berücksichtigt werden. Angesichts der vielen unterschiedlichen Fahrzeuge (und Ausrüstung) und unterschiedlicher Einsatzszenarien fallen auch Vor- und Nachbereitungszeiten sehr unterschiedlich aus. Diese exakt zu erfassen ist bei knapp 70 Fahrzeugen an 31 Standorten praktisch nicht leistbar. Die Zeit zwischen Aus- und Einrücken ist hingegen einfach zu bestimmen. Der Halbstundentakt soll gewährleisten, dass die Kosten für Vor- und Nachbereitung angemessen Berücksichtigung finden.

### III. Kalkulation

Die Gebühren werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bestimmt. Hierbei werden die Jahreskosten der gesamten Einrichtung Freiwillige Feuerwehr ermittelt und auf die Einsatzstunden des Jahres umgelegt.

Dabei werden nicht nur die Kosten der jeweiligen Einsätze, sondern auch die Vorhaltekosten berücksichtigt.

Es ist praktisch nicht möglich, die Kosten jeweils danach aufzuteilen, ob diese im Rahmen einer unentgeltlichen oder entgeltlichen Aufgabe entstehen. Um zu verhindern, dass die Gebühren auch zur Finanzierung von unentgeltlichen Leistungen dienen, werden die Kosten daher auf sämtliche Einsatzstunden (entgeltlich und unentgeltlich) umgelegt. Bei den so ermittelten Sätzen kann dann davon ausgegangen werden, dass sie **eine Obergrenze** bilden unter der es nicht zu einer „Subvention“ unentgeltlicher Einsätze durch die Gebühren kommt.

Die ausführliche Kalkulation ist als **Anlage 01 Erläuterung der Kalkulation** beigelegt.

### IV. Zusammenfassung und Deckelung

Derzeit hat jedes Fahrzeug eine eigene Kostenstelle, sodass die Kosten auch einzeln ausgewiesen werden könnten. Für die Gebühren werden allerdings Fahrzeugklassen gebildet, in denen alle Kosten von Fahrzeugen mit ähnlichen Aufgaben zusammengefasst werden. Entsprechend werden auch schon die Einsatzzeiten nicht mehr den einzelnen Fahrzeugen, sondern gleich bestimmten Fahrzeuggruppen zugeordnet.

Auch die auf die Ortsfeuerwehren entfallenden Kosten werden für jeden Standort zunächst einzeln erhoben, bevor sie zusammengefasst werden.

Ein Vergleich der alten mit den neuen Sätzen zeigt eine extreme Steigerung. Dies deutet darauf hin, dass die alten Sätze nicht annähernd in kalkulierter Höhe beschlossen wurden. Zudem liegt der Beschluss zu den Sätzen viele Jahre zurück. Eine Kalkulation zur DS 2016/169 kam zu ähnlich hohen Sätzen wie aktuell errechnet.

Hauptgrund für die hohen Gebühren sind die Vorhaltekosten. Mit Blick auf die Größe der Fläche und die Anzahl der Siedlungen begegnet die Stadt Neustadt den Risiken des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung dadurch, dass sie an 31 Standorten 29 Ortsfeuerwehren unterhält. Es ist bislang erklärtes Ziel der Gremien, die Anzahl der Ortsfeuerwehren beizubehalten.

Dies führt im Ergebnis zu sehr hohen Vorhaltekosten. Im Zeitraum 2015 bis 2017 kamen lediglich 4 Ortsfeuerwehren auf mehr als 200 Einsatzstunden. Die meisten Einsatzstunden hatte die Ortsfeuerwehr Neustadt mit über 2.800 Stunden, gefolgt von der Ortsfeuerwehr Mardorf mit 459 Einsatzstunden. Die weiteren Ortsfeuerwehren hatten keine 270 Einsatzstunden. 12 Ortsfeuerwehren blieben unter 200 Stunden, 8 davon unter 100 Stunden und eine Ortsfeuerwehr hatte in 3 Jahren gar keine Einsatzstunden. (Die Zahlen beziehen sich auf das Personal und werden pro Person erhoben. Sind also 3 Personen eine Stunde im Einsatz, werden 3 Stunden gerechnet.)

Es gibt auch enorme Unterschiede zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen. Während der ELW 1 mit knapp unter 40,00 Euro für die halbe Stunde kalkuliert ist, fallen für ein TSF/TSF-W ca. 539,00 Euro an. Die erklärt sich vor allem durch die Einsatzzeiten der Fahrzeuge. Der ELW 1 war im kalkulierten Zeitraum 2015 - 2017 mit 470 Einsatzstunden länger im Einsatz als alle 21 TSF/TSF-W zusammen (405 Einsatzstunden). Es gab sogar Fahrzeuge, die im Zeitraum 2015 - 2017 gar nicht im Einsatz waren. Auch müssen Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen bestimmt werden, die im Berechnungszeitraum noch nicht im Bestand waren.

Das Gesetz schreibt weder vor, einen gewissen „Allgemeinanteil“ vorab in Abzug zu bringen, noch besteht die Pflicht zur Deckelung von Gebühren bei Satzungserlass.

Dem Satzungsgeber steht allerdings ein umfangreiches Ermessen zu. Dieses Ermessen umfasst auch die Entscheidung, in welchem Umfang individuell zurechenbare öffentliche Leistungen einer Kostenpflicht unterworfen werden (OVG Lüneburg, aaO). Durch geringe bis fehlende Inanspruchnahme einzelner Fahrzeuge begründete, sehr hohe Gebühren können deshalb auch vorab - durch die Satzung - gedeckelt oder nachträglich durch die Anwendung von allgemeinen Billigkeitserwägungen kompensiert werden.

Die Verwaltung hat hierzu in der **Anlage 01 Erläuterung der Kalkulation** weitere Ausführungen gemacht und Vorschläge für die einzelnen Gebührensätze erarbeitet. Diese Gebühren wurden in der **Anlage 02 Entwurf Gebührentarif** neben den kalkulierten Sätzen gestellt.

#### **V. Rückwirkung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten zu lassen. Es soll erreicht werden, alle noch nicht abgerechneten Einsätze auf gleicher Rechtsgrundlage zu bescheiden.

Ein rückwirkender Satzungserlass ist grundsätzlich möglich und in § 2 Abs. 2 NKAG normiert. Um eine Schlechterstellung derjenigen zu vermeiden, die bereits Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch genommen haben und nicht mit einer rückwirkenden Erhöhung der Gebühren rechnen mussten, wird eine Übergangslösung eingeführt.

Einsätze zwischen Inkrafttreten der Satzung und Verkündung der Satzung werden mit den alten Sätzen abgerechnet.

#### **VI. Finanzielle Auswirkung**

Im Vergleich zur bisherigen Satzung und Gebührentarif werden je nach Beschluss höhere Einnahmen pro abzurechnenden Einsatz erzielt.

Wesentliche Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht zu erwarten.

#### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

*„Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig“*

*Hierzu gehört, dass der Etat unserer Stadt mittelfristig ausgeglichen ist und dass es keine Nettoneuverschuldung gibt.*

Die künftigen Gebühren werden nicht zu einer vollständigen Deckung der Kosten der Einrichtung Freiwillige Feuerwehr führen. Dies ist gesetzlich auch nicht vorgesehen. Im Verhältnis zu den alten Sätzen werden sie jedoch dem Wert der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr deutlich gerechter.

#### **So geht es weiter**

Satzung und Gebühren werden entsprechend des Beschlusses eingeführt.

Fachdienst 30 - Recht, Versicherungen und Feuerwehr -

Anlage	öff.	-		01	Erläuterung	Kalkulation
Anlage	öff.	-		02	Entwurf	Gebührentarif
Anlage	öff.	-	03		Übersicht	verrechneter Kosten
Anlage	öff.	-		04	Prinzip	Verteilung
Anlage	öff.	-		05	Fahrzeugkosten	2015-2017
Anlage	öff.	-		06	Personalkosten	2015-2017
Anlage öff. - 07 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der						
Freiwilligen		Feuerwehr		Neustadt	a.	Rbge.
Anlage öff. - 08 Gebührentarif						